



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

---

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2015

Nr. 11/2015

## **Inhaltsverzeichnis:**

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) 141

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt; Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz 142

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

## **Anlagen:**

- 1 zu: Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert d. Art. 29 d. Gesetzes v. 13.10.2011 Nds. GVBl. Nr. 24 / 2011 S. 353) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 05.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Eilsen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurück genommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2 Kostentarif**

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif der - Anlage 1 - und der Zeitgebührentabelle – Anlage 2. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

**(Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung sind im Anschluss an Seite 142 als Anlage 1 dieses Amtsblatts beigelegt)**

(2) Bei Betrieben gewerblicher Art der Samtgemeinde Eilsen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes wird zusätzlich zu den Kosten die Mehrwertsteuer in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

#### **§ 3 Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit  
a) ganz oder teilweise abgelehnt,  
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfskosten**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch einen Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu entrichten.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..

(4) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten in der Höhe zu erstatten, in der sie die Kosten für eine Ablehnung des Antrages übersteigen. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Aufhebung oder die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen, ausgenommen sind Abschriften von Zeugnissen oder Zeugniskopien, sowie der Zweitausfertigung von Zeugnissen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und desgleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Jugendhilfesachen,
  - e) Nachweis der Bedürftigkeit,
  - f) Sozialversicherungs- und Sozialhilfesachen,
  - g) Toten- und Beerdigungssachen,
  - h) Gnadensachen,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der z. Zt. geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Amtshandlungen, welche die Samtgemeinde Eilsen als Arbeitgeberin gegenüber ihren im Dienst oder in Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten, Arbeitern oder deren Hinterbliebenen vornimmt.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 6 Auslagen**

(1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen entstanden, so hat

der Kostenschuldner bzw. die Kostenschuldnerin neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Ein Ausgleich zwischen den Behörden findet nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen und Gegenseitigkeit gegeben ist. Dies gilt auch für den Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande.

(3) Auslagen, die bei der Beratung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.

(4) Als Auslagen werden insbesondere erhoben für,

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Samtgemeinde Eilsen zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Ferngespräche, sowie Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

#### § 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde Eilsen gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist derjenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

#### § 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, soweit die Behörde nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Satzung vom 30.11.1977 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 21.10.2015

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Edler

---

#### **Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz**

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat am 15.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne der Regelungen des § 138 Absätze 7 und 8 NKomVG für die Vertretung der Samtgemeinde Nienstädt in der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € pro Jahr (pauschale Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgeld) festgesetzt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach § 137 Abs. 7 Satz 3 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Helpsen, den 20.10.2015

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister  
Körütz

---

#### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

#### **D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**  
(Amtsblatt Seite 141)

<b>Anlage 1</b>		
<b>Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 21.10.2015</b>		
Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	0,50 €
1.2	Fotokopien, schwarzweiß je Seite	
1.2.1	im Format DIN A 4 bis zu 50 Stück je Seite	0,60 €
1.2.1.1	jede weitere Seite	0,20 €
1.2.2	im Format DIN 3 bis zu 50 Stück je Seite	0,60 €
1.2.2.1	jede weitere Seite	0,20 €
1.2.2.3	bei größeren Formaten je Seite	5,00 €
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen</b>	
2.1	von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	3,50 €
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl.	14,00 €
3.2	bei Versendung der Akten je Sendung zuzüglich	12,00 €
<b>4</b>	<b>Abgabe von Drucksachen</b>	
4.1	Drucksachen für Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen	
4.1.1	für jede angefangene Seite	0,30 €
4.1.2	jedoch mindestens	2,50 €
4.3	Verzeichnisse von Straßennamen	1,50 €
4.3.1	Druckausgabe ohne Vervielfältigungserlaubnis	12,50 €
4.3.2	Datei auf Datenträger	15,00 €
<b>5</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</b>	
5.1	die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	15,00 €
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	und andere Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €
<b>7</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsurkunden</b>	10,00 €
<b>8</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	50,00 €
8.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00 €
8.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten	10,00 €
8.2.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00 €

8.3	Löschbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	25,00 €
	<u>Anmerkung zu Nr. 8:</u>	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung	
<b>9</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	<b>5,00 €</b>
<b>10</b>	<b>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	<b>2,50 €</b>
<b>11</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	<b>2,50 €</b>
<b>12</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	<b>3,00 €</b>
<b>13</b>	<b>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</b>	<b>8,00 €</b>
<b>14</b>	<b>Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG</b>	
	je Plakat und Tag	<b>0,30 €</b>
<b>15</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung</b>	
15.1	je angefangene Seite	0,40 €
15.2	mindestens	4,00 €
15.3	höchstens	40,00 €
<b>16</b>	<b>Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen</b>	<b>2,50 €</b>
16.1	für jede weitere Ausfertigung	1,00 €
<b>17</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	
17.1	Mechanisch hergestellte Vervielfältigungen (Lichtpausen oder dergl.) ohne Ausarbeitung	
17.1.1	bis zum Format DIN A 2	20,00 €
	Mehrausfertigungen je Auszug	10,00 €
17.1.2	im Format DIN A 1	30,00 €
	Mehrausfertigungen je Auszug	12,50 €
17.1.3	im Format DIN A 0	40,00 €
	Mehrausfertigungen je Auszug	15,00 €
<b>18</b>	<b>Genehmigungsgebühren für Entwässerungsanlagen</b>	
18.1	Bei der erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen (Neuanlagen)	
18.1.1	Schmutzwasser	
	Für die Genehmigung, Prüfung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen	35,00 €
18.1.2	Regenwasser	
	Für die Genehmigung, Prüfung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen	35,00 €
18.2	Bei Erweiterung und Änderung der vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Genehmigung und Überwachung von Schmutz- und Regenwasser	35,00 €
18.3	Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abscheideranlage	35,00 €
18.4	Für die Verlängerung der Gültigkeit oder der Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung nach Punkt 18.1 bis 18.3	20,00 €
18.5	Für die nachträgliche Prüfung ungenehmigter und veränderter Entwässerungsanlagen wird neben den Gebühren nach 18.1 bis 18.3 für den dadurch erhöhten Aufwand ein Zuschlag von 50 % berechnet	
18.6	Ausnahmegenehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge in die Abwasseranlage	50,00 bis 500,00 €
18.7	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutz- und Regenwasser)	35,00 €
18.8	Feststellung einer Verstopfung im	
18.8.1	Regenwasserbereich (Hausanschluss)	20,00 €
18.8.2	Schmutzwasserbereich	20,00 €

18.8.3	Veranlassungen und Überprüfungen aus 18.8	10,00 €
<b>19</b>	<b>Erklärungen gem. § 30 Abs. 1 BauGB über die gesicherte Erschließung des Baugrundstücks</b>	
19.1	Stellungnahme der Samtgemeinde zu vorhandenen oder nicht vorhandenen Versorgungsleitungen	25,00 €
<b>20</b>	<b>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB</b>	<b>25,00 €</b>
	<u>Anmerkung zu Nr. 20:</u>	
	Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzugs jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.	
<b>21</b>	<b>Eintragungen von Baulasten auf gemeindlichen Grundstücken sowie privatrechtliche Gestattungen</b>	<b>Anlage 2</b>
<b>22</b>	<b>Trauungen im Palais im Park</b>	<b>100,00 €</b>
<b>23</b>	<b>Pauschale für Portogebühren / Einschreiben Standesamt</b>	<b>4,50 €</b>
<b>24</b>	<b>Archiv</b>	
24.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	Anlage 2
24.2	Schriftliche Archivauskunft	12,50 €
24.3	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €
24.4	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
24.5	daneben kann die Gebühr von Nr. 24.1 erhoben werden	
<b>25</b>	<b>Benutzung des Archivs</b>	
	für einen Tag	5,00 €
	für eine Woche	10,00 €
	für längere Zeit bis zu	15,00 €
	<u>Anmerkung zu Nr. 25</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>26</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	25,00 € bis 2.500,00 €
	<u>Anmerkung zu Nr. 26</u>	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert (Anlage 2)	

**Anlage 2**  
**Zeitgebührentabelle zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Eilsen**

**je angefangene halbe Arbeitsstunde** **Euro**

Beamter des höheren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	35,00
Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	25,00
Beamter des mittleren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	20,00
Arbeiter oder Hilfskraft	15,00